

**Měto Nowak (Martin Neumann)**

**Stillstand, Wandel und Gesetz  
Zur Definition des sorbischen/wendischen Siedlungsgebiets im  
brandenburgischen Sorben(Wenden)-Gesetz**

In den folgenden Ausführungen soll es um *das* sorbische/wendische Siedlungsgebiet gehen. Eine eindeutige Angelegenheit, sollte man meinen, wo zumindest politisch-juristisch wenig Wandel zu gestalten wäre. Bei eingehender Betrachtung – hier des Brandenburger Beispiels – zeigt sich jedoch, dass in der Praxis auftretende Probleme oftmals mit kulturellem Wandel oder veränderten Identitätsvorstellungen im Zusammenhang stehen. Weshalb muss ein „angestammtes Siedlungsgebiet“ überhaupt definiert werden? Momentan sind etliche Rechte beispielsweise in den Bereichen Bildungswesen, Sprachpflege, Kultur oder Verwaltung territorial gebunden. Sie gelten also nur in jenem juristisch definierten Siedlungsgebiet. Und dennoch ist es so, dass sich zwar die Lebensverhältnisse wandeln und sich auch die Minderheitenschutzrechtlichen Regelungen verändert haben, auf Landesebene aber seit 15 Jahren Stillstand im Bereich der Minderheitengesetzgebung herrscht. Einige Probleme und mögliche Lösungsansätze sollen hier kurz skizziert werden.

**1. Das sorbische/wendische Siedlungsgebiet – eine eindeutige Angelegenheit?**

Ein erster Blick auf verschiedene Darstellungen des sorbischen/wendischen Siedlungsgebiets zeigt bereits, dass es offenbar verschiedene Auffassungen über die Abgrenzung eines solchen Gebiets gibt. Zwar ähnelt sich grob die Form der in verschiedenen Informationsmaterialien über die Sorben/Wenden dargestellten Gebiete, die in den letzten Jahren erschienen sind (vgl. Niederschlesischer Oberlausitzkreis o. J.; Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien u. a. o. J.; Sorbische Kulturinformation 1998; Założba za serbski lud 2001). Eine genauere Betrachtung vor allem der Niederlausitzer Eckpunkte zeigt aber bereits erhebliche Diskrepanzen: Lübben/Lubin, Calau/Kalawa oder Guben/Gubin befinden sich einmal weit außerhalb, einmal an der Grenze und einmal deutlich innerhalb eines sorbischen/wendischen Gebiets. Es fällt allerdings auf, dass zwar meist begrifflich zwischen Siedlungs- und Sprachgebieten unterschieden, dies jedoch in der Darstellung nicht getrennt wird, wenn z. B. im Kartentitel der eine und in der Legende der andere Begriff benutzt wird. Ein anschauliches Beispiel sind zwei einschlägige Veröffentlichungen des Bundesinnenministeriums. Während die Siedlungsgebietskarte die Sprachgebiete darstellt (BMI 2006), zeigt die Sprachgebietskarte das durch die Sorben- bzw. Sorben(Wenden)-Gesetze definierte Siedlungsgebiet (BMI 2008).



Abb. 1: Sprachgebiet als Siedlungsgebiet (Ausschnitt aus: BMI 2006, vorderer Innenumschlag; Kartengrundlage dort: EBLUL 2001, modifiziert)



Abb. 2: Siedlungsgebiet als Sprachgebiet (Ausschnitt aus: BMI 2008, vorderer Innenumschlag; Kartengrundlage dort: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2008)

In der Regel kann auf Grund der sprachlichen Situation davon ausgegangen werden, dass die Sprachgebiete kleiner sind als die Siedlungsgebiete. Sprachgebrauch bzw. Sprachbeherrschung sind zwar ein wichtiger Bestandteil, aber nicht das einzige Kriterium einer Selbstzuschreibung von sorbischer/wendischer Identität. Hinzu kommt der Aspekt, dass – auch in sorbischen/wendischen Publikationen – oft von einem singulären Siedlungsgebiet in der Lausitz ausgegangen wird. Sowohl im Kontext historischer (z. B. Auswanderung nach Übersee, vgl. auch Kartentitel in Malinkowa 1999) als auch aktueller (z. B. Arbeits-)Migration siedeln Sorbinnen/Wendinnen und Sorben/Wenden temporär oder dauerhaft außerhalb der Lausitz.

Was den Wandel des Siedlungsgebiets angeht, so ist festzustellen, dass es in den Darstellungen entweder keinen Wandel gibt – also ein statischer Zustand abgebildet wird – oder eine Negativentwicklung im Sinne eines sich verkleinernden Gebiets abgebildet wird, wobei diese Entwicklung ausschließlich am mehr oder weniger erhobenen Sprachgebrauch festgemacht wird.

## **2. Regelungen zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet in Brandenburg**

Im Land Brandenburg hat das in Gesetzestexten sogenannte „angestammte Siedlungsgebiet“ Verfassungsrang. In Artikel 25, Absatz 1 der Landesverfassung heißt es: „Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege [...] seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet.“ Das zu jenem Verfassungsartikel erlassene, ausführende Sorben(Wenden)-Gesetz (SWG) aus dem Jahr 1994 bemerkt in seiner Präambel, dass sich das angestammte Siedlungsgebiet im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen befinde und definiert den Brandenburger Teil in Paragraph 3, Absatz 2 folgendermaßen: „Zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg gehören alle Gemeinden, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Es liegt im Landkreis Spree-Neiße, in der kreisfreien Stadt Cottbus, in den Ämtern Märkische Heide, Lieberose und Straupitz des Landkreises Dahme-Spreewald sowie in den Ämtern Lübbenau, Vetschau, Altdöbern, Großräschen und Am Senftenberger See des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.“ In den 1997 vom zuständigen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) herausgegebenen Verwaltungsvorschriften (MWFK 1997: Abschnitt III) wird konkretisiert, dass 1. nicht alle im umschriebenen Gebiet liegenden Gemeinden zum angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet gehören, 2. alle Gemeinden, die außerhalb des umschriebenen Gebiets liegen, nicht zum angestammten Siedlungsgebiet gehören können, selbst wenn die kulturellen und sprachlichen Bedingungen erfüllt sind, und 3. von einer kontinuierlichen sprachlichen und kulturellen Tradition auszugehen ist, wenn „mindestens seit 50 Jahren bis zur Gegenwart“ die Sprache in der Gemeinde gesprochen und die Kultur gepflegt werden.

In der – noch näher zu betrachtenden – Praxis wurden die Gemeinden, die das Lagekriterium erfüllen, aufgefordert selbst zu überprüfen, ob die anderen Kriterien erfüllt seien, um sich zur Zugehörigkeit zum Siedlungsgebiet zu bekennen. Diese Entscheidungen haben juristisch allerdings nur einen deklaratorischen Charakter und wurden auch nicht immer auf der Grundlage der Überprüfung besagter Kriterien getroffen. Im Gegensatz zu dieser problematischen Brandenburger Praxis listet das 1999 verabschiedete Sächsische Sorbengesetz in einem Anhang alle Gemeinden des Siedlungsgebiets auf. Das derzeitige juristische Ergebnis zeigt Abbildung 3.

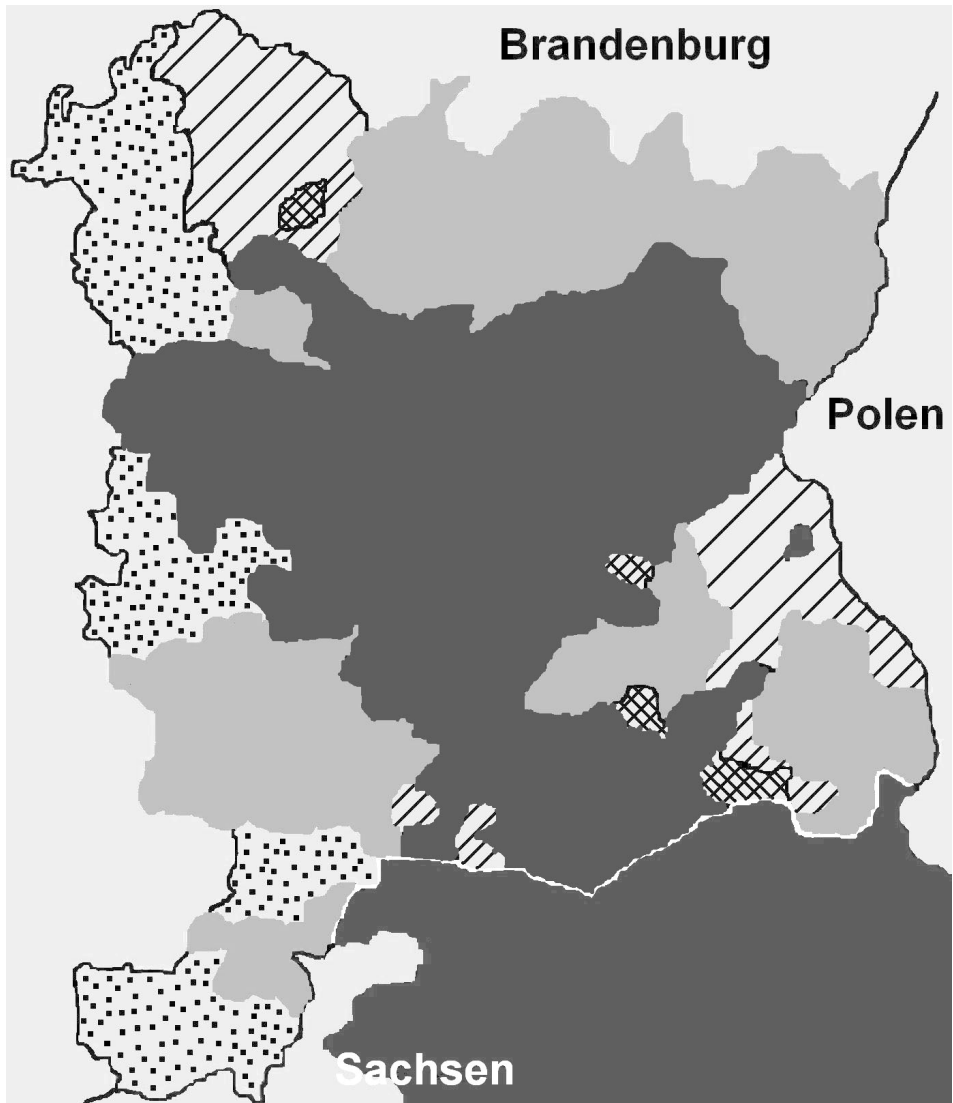


Abb. 3: Sorbisches/Wendisches Siedlungsgebiet 2010 (eigene Darstellung, Quellen: Mdl 1982, MWFK 2008, Neumann 2010, SächsSorbG, SWG)

Legende:

- - schwarz, grau schraffiert = Gebiet lt. § 3 SWG bzw. SächsSorbG,
- - schwarz = „angestammtes Siedlungsgebiet“,
- ▣ - Kreuzschraffur = einst zum „angestammten Siedlungsgebiet“ bzw. zum „gemischtnationalen Gebiet“ gehörend,
- ▨ - Strichschraffur = Gemeinden, von denen nur ein Ortsteil zum „angestammten Siedlungsgebiet“ bzw. „gemischtnationalen Gebiet“ gehört(e),
- ▤ - gepunktet = umstrittene Gebiete außerhalb des SWG

### 3. Problembereiche der Definition

Ich sehe bei der beschriebenen Definition zwei Hauptprobleme: 1. die Definitionskriterien für die Zugehörigkeit zum „angestammten Siedlungsgebiet“ und 2. die Statik eines „angestammten Siedlungsgebiets“.

#### 3.1. Die Definitionskriterien

##### 3.1.1. Das Lagekriterium

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Gemeinden, die kulturelle bzw. sprachliche Traditionen aufweisen, nicht zum Siedlungsgebiet gehören sollen. Es führt ein SWG praktisch ad absurdum, wenn womöglich sprachlich und kulturell sorbische/wendische Gemeinden nur auf Grund ihrer Lage nicht dazugehören können. Das betrifft vor allem auch die ehemalige Kreisstadt Calau/Kalawa und die einstige und heutige Kreisstadt Lübben/Lubin. Gerade in diesen Fällen ist durch die administrativen Maßnahmen im „gemischtnationalen Gebiet“ in der DDR beispielsweise auch von einer sprachlichen Tradition im Verwaltungsbereich auszugehen. Das betrifft aber auch die heutige Kreisstadt Senftenberg/Zły Komorow, wo im Landkreis Oberspreewald-Lausitz lebende Sorbinnen/Wendinnen und Sorben/Wenden gegenüber den Behörden die sorbische/wendische Sprache benutzen könnten.

##### 3.1.2. Das sprachliche und kulturelle Kriterium

Faktisch ist dieses Kriterium nicht nachprüfbar. Wo im privaten Bereich die Sprache verwendet wird, ob im Schriftverkehr beispielsweise mit der Kreisverwaltung ein Einwohner einer Gemeinde die sorbische/wendische Sprache benutzt, ob jemand sorbisch-/wendischsprachige Medien konsumiert, sorbisch/wendisch chattet, skypeet oder anderweitig über Gemeindegrenzen hinweg kommuniziert, ist nicht vollständig zu erfassen bzw. es verbietet sich eine solche Erfassung des privaten Lebenswandels. Erschwerend kommt hinzu, dass die Feststellung der Erfüllung dieses Kriteriums der Gemeinde – und damit in der Regel auch der nicht-sorbischen/-wendischen Bevölkerungsmehrheit – überantwortet wurde. Bei den Entscheidungen für bzw. gegen eine Zugehörigkeit zum Siedlungsgebiet spielten auch Ängste vor zusätzlichen Belastungen für die Gemeinden eine Rolle. Es ist darüber hinaus zu bezweifeln, dass Gemeindeverwaltungen über den individuellen (nicht immer öffentlichen) Sprachgebrauch aller Einwohnerinnen und Einwohner im Bilde sind. In Groß Leine/Wjelike Linje wurden per öffentlichem Aushang sorbisch-/wendischsprachige Einwohnerinnen und Einwohner aufgefordert, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden, was vermutlich auch angesichts älterer, noch in Erinnerung befindlicher, vergleichbarer Vorgänge in der Vergangenheit dann niemand tat (Auskunft Harald Konzack, Vorsitzender des Rates für sorbische [wendische] Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg). Juristisch haben die Bekenntnis-Beschlüsse der Gemeinden entgegen der Wahrnehmung vieler Gemeindevertreterinnen und -vertreter nur einen deklaratorischen Charakter. Laut Gesetzestext gehört eine Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet, wenn die Kriterien erfüllt sind, selbst wenn die Gemeindevertretung einen anderslautenden Beschluss fasst. In diesem Fall müsste

die Kommunalaufsicht eingeschaltet werden. Dies ist bisher nicht geschehen und auch nicht unproblematisch.

Beispielsweise wäre die Kommunalaufsicht für Gemeinden im Landkreis Spree-Neiße der Landrat als untere Landesbehörde (§ 110, Abs. 1, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg). Die Kreisstadt Forst/Baršć hat sich nicht zur Zugehörigkeit zum Siedlungsgebiet bekannt. Zur Stadt gehört jedoch mit Neu-Horno/Rogow ein Ortsteil, der zum juristischen Siedlungsgebiet gehört. Da die zweisprachige Kreisverwaltung in der Stadt ansässig ist, wird in der Stadt auch die niedersorbische/wendische Sprache angewendet und in anderen Ortsteilen wird sorbisches/wendisches Brauchtum wie das Zampern gepflegt. Die Siedlungsgebiets-Kriterien des SWG sind also alle erfüllt. Jetzt müsste der Landrat gegen seine eigene Kreisstadt tätig werden.<sup>1</sup> Auch aufgrund von persönlichen Verhältnissen auf Arbeits- oder privater Ebene kann kaum erwartet werden, dass einzelne Einwohnerinnen und Einwohner gerade kleinerer Gemeinden diese Schritte einleiten und die Kommunalaufsicht einschalten.

Kontraproduktiv sind im Einzelfall auch Äußerungen von sorbischen/wendischen Vertreterinnen und Vertretern beispielsweise über die Nichtexistenz von „bodenständigen Sorben“ in Senftenberg/Zły Komorow („Lausitzer Rundschau“ vom 26. 2. 2009). Durch fachliche Autoritäten werden hier Positionen verfestigt, die zum einen nicht nachprüfbar sind<sup>2</sup> und die sich zum anderen auch schnell ändern können, beispielsweise durch den Zuzug aus anderen, zum angestammten Siedlungsgebiet gehörenden Gebieten des Landkreises. Gerade das große Interesse an Veranstaltungen zu sorbischen/wendischen Themen in der Stadt, beispielsweise der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur, sowie die Tatsache, dass umliegende Gebiete – im Gegensatz zur Stadt selbst – prinzipiell zum Geltungsbereich des SWG gehören, sind Indizien dafür, dass Bezüge durchaus vorhanden sind.

Erklärtes Politikziel in Brandenburg ist die Revitalisierung der niedersorbischen/wendischen Sprache. Das bedeutet letztlich auch nach einer Stabilisierungsphase eine Erweiterung der Sprachgemeinschaft. Nach der derzeit geltenden Rechtslage müssten in einer Gemeinde Menschen 50 Jahre lang ohne Förderung und Rechte sorbische/wendische Sprache anwenden, bevor dieser Fakt Auswirkungen auf den Gemeindestatus als sorbisches/wendisches Siedlungsgebiet hätte. Theoretisch kann sich 50 Jahre an dem Zustand offiziell nichts zum Positiven ändern, zum Negativen hingegen schon. Beispielsweise bestünde in Neu-Horno/Rogow ein Anspruch auf Sorbisch/Wendisch-Unterricht. Da es dort selbst keine Schule gibt und alle umliegenden Gemeinden bzw. Ortsteile nicht zum juristischen Siedlungsgebiet gehören, besteht an den dortigen Schulen dieser Anspruch jedoch nicht zwangsläufig. Demnach ist es schwierig, die sprachliche Tradition zu erhalten. Würde sie verschwinden, wären die Kriterien nicht mehr erfüllt und der Ortsteil fiel aus dem juristischen Siedlungsgebiet heraus.

Hinsichtlich der Pflege sorbischer/wendischer Kultur gilt im Wesentlichen das Gleiche wie für die Sprache. Wie sie ist Kultur ein Bereich der nicht nachprüfaren privaten Lebensführung. Zusätzlich stellt sich hier die Frage, was unter einer solchen

---

<sup>1</sup> Im Zweifelsfall könnten dem Landrat auch vom Brandenburger Innenministerium als oberster Kommunalaufsicht Weisungen erteilt werden.

<sup>2</sup> Wer vermag tatsächlich über die Selbstidentifikation, die kulturellen Praktiken und sprachlichen Fähigkeiten jeder einzelnen Einwohnerin und jedes einzelnen Einwohners von Senftenberg/Zły Komorow Auskunft zu geben? Zumal eine fehlende Mitgliedschaft in Vereinen oder fehlender Kontakt zu anderen Sprachträgerinnen und Sprachträgern kein Beweis für eine Nichtidentifikation als sorbisch/wendisch sind.

Kultur zu verstehen ist. Als beispielhafte Aufzählung werden vom MWFK in der Gemeinde ansässige sorbische/wendische Vereine und Verbände, Theaterveranstaltungen, Brauchtumpflege, Teilnahme von Kindern am Sorbisch/Wendisch-Unterricht oder Gottesdienste genannt (MWFK 1997: Abschnitt III, 2 b). Daraus resultieren Fragen wie: „Was ist ein sorbischer/wendischer Verein? Welche Brauchtumselemente sind sorbisch/wendisch?“ Beispielsweise wird ja auch in Aurith bei Frankfurt (Oder) gezampert, Maibäume und Osterfeuer gibt es in der ganzen Republik, Waleien ist – unter anderem Namen – auch außerhalb der Lausitz bekannt. Was sagt die Mitgliedschaft in einem Verein oder das Praktizieren von Bräuchen über ethnisch-kulturelles Selbstverständnis bzw. die Identitäten der beteiligten Personen aus? Zudem wird praktisch die nicht unbedeutende Nutzung von Kulturgütern wie Fernsehsendungen, Filme, Radiosendungen, Musik, Theater, bildende Kunst und vor allem Literatur völlig ausgeblendet. Und selbst wenn dies in irgendeiner Form berücksichtigt werden könnte: Würden deutschsprachige Bücher von Jurij Koch oder deutschsprachige Lieder von Pittkunings als sorbisches/wendisches Kulturgut betrachtet?

### 3.2. Die Statik eines „angestammten Siedlungsgebiets“

Lebensbedingungen wandeln sich. Gegenwärtig sind viele Menschen räumlich mobil, sei es aus beruflichen oder sozialen Gründen. Menschen ziehen weg, schaffen sich neue Heimaten, kehren aber auch zurück und verändern Heimaten. Mitunter sind diese Prozesse auch extern aufgezwungen wie im Falle der bergbaubedingten Zwangsumsiedlungen. Das gilt unabhängig von der ethnischen Selbstverortung. Es ist also davon auszugehen, dass auch zunehmend außerhalb eines „angestammten Siedlungsgebiets“ Sorbinnen/Wendinnen und Sorben/Wenden leben. Damit werden diese neuen Heimaten faktisch auch zu sorbischen/wendischen Siedlungsgebieten. Diese Dynamik wird aber mit der statischen Definition im Gesetz nicht erfasst. Faktisch bleibt der vermeintlich schutz- und förderwürdige Teil von praktizierter Kultur und gelebten Identitäten gebunden an das verlassene Territorium. Und zwar nur in einer Richtung. Für einen sich ethnisch deutsch Definierenden, der von Lübben/Lubin nach Cottbus/Chóšebuz zieht, ändert sich nichts. Ein sich als Sorbe/Wende Identifizierender, der in die umgekehrte Richtung zieht, verliert den Rechtsanspruch auf die Nutzung seiner Sprache gegenüber Behörden, das Recht auf Schulunterricht in seiner Sprache für die eigenen Kinder und anderes mehr. Meines Erachtens sind solche starren Regelungen durchaus im Bereich von Menschenrechtsverletzungen anzusiedeln. Mit welchem Recht und welcher Begründung sind solche Regelungen im 21. Jahrhundert haltbar?

Dank moderner Medien und Internethandel sind sorbische/wendische Medien und Kulturerzeugnisse weltweit verfügbar. Und nicht umsonst gibt es in Berlin eine Gesellschaft zur Förderung eines sorbischen Kultur- und Informationszentrums, SKI e.V., und einen „serbske blido“ (sorbischer/wendischer Stammtisch) bzw. in den überseeischen Zielgebieten sorbischer/wendischer Auswanderungen Wendish Heritage Societies. Eine territoriale Eingrenzung von Identitäten und Kulturen bleibt somit heutzutage Illusion. Auch die aktuelle Situation ist Ergebnis historischer Migrationsprozesse und Wandlungen. Und zwar aller Beteiligten. Derartige räumliche Wandlungsprozesse im Sinne sowohl einer individuellen als auch einer kollektiven Verlagerung von Orten, an denen sorbische/wendische Kulturen, Sprachen und Identitäten gelebt werden, sind juristisch derzeit im Hinblick auf ein sorbisches/wendisches Siedlungsgebiet nicht möglich.

Außerdem gibt es einen weiteren Aspekt modernen Lebenswandels, der in statischen Territorialdefinitionen kaum Ausdruck findet: Wohnort und Ort kultureller bzw. sprachlicher Praxis müssen nicht identisch sein. Einwohnerinnen und Einwohner, die nur außerhalb der administrativen Grenzen ihres Wohnorts sorbisch/wendisch sprechen oder sorbische/wendische Kultur pflegen, könnten letztlich für eine Gemeinde genauso eine Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet begründen wie ausschließlich von außerhalb Kommende, die in der Gemeinde sorbische/wendische Kultur praktizieren oder die Sprache pflegen. Vermutlich ist das nicht immer selbstverständlich für lokale Entscheidungsträgerinnen und -träger. Das gilt beispielsweise in Fällen von Gemeindezusammenschlüssen oder wenn Akteurinnen und Akteure von außerhalb kommen und mit sorbischen/wendischen Fragen nicht vertraut sind. Dementsprechend sollten rechtliche Regelungen flexibel genug sein, um möglichst wenig „zwingende Anlässe“ für Entscheidungen zu Ungunsten des Siedlungsgebiets zu bieten.

#### 4. Diskussionsansätze für Alternativen zur bisherigen Definition

Eine Option zur Problemlösung wäre der generelle Verzicht auf ein „angestammtes Siedlungsgebiet“. Als Beispiel kann auf deutsche Sinti und Roma verwiesen werden, denen ein bundesweites Siedeln zugestanden wird. Als Rechtsinstrument kann auch die Sprachencharta des Europarats gelten, die abstrakt die Sprachen schützt und die auch auf territorial nicht gebundene Sprachen angewendet wird. Insofern wäre zu fragen, welche Regelungen getroffen werden müssen, um sorbische/wendische Sprachen, Kulturen, Identitäten zu ermöglichen und zu bewahren, aber auch weiterzuentwickeln und zu fördern. Und so wie Mato Kosyk (1853–1940) in den USA sorbische/wendische Literatur schuf, könnten zukünftig auch in Potsdam, Pritzwalk oder Prenzlau förderungswürdige Beiträge zur Weiterentwicklung sorbischer/wendischer Kultur entstehen. Um diese Möglichkeiten zu nutzen, sind territorial weniger eng gebundene Regelungen notwendig.

Andererseits hat die Lausitz als örtlicher Bezugspunkt für sorbische/wendische Sprachen, Kulturen, Identitäten und Geschichten durchaus eine zentrale Stellung. Ein Territorium zu beschreiben, in dem ein Mindeststandard beispielsweise für den Sprachgebrauch in der Öffentlichkeit gelten muss, macht durchaus Sinn. Zum einen, weil hier immer noch der größte Teil der Sorbinnen/Wendinnen und Sorben/Wenden leben dürfte. Und zum anderen, um einen geschützten Kernbereich zu haben, in dem sprachlich-kulturelle Bestandspflege betrieben werden kann und der auch Ausstrahlungskraft nach außen besitzt. Gegebenenfalls kann er als zumindest ideeller Rückzugsraum fungieren, wie z. B. die Herkunftsländer für Migrantinnen und Migranten bzw. die der Vorfahren für sogenannte „Menschen mit Migrationshintergrund“ oder auch der Staat Israel für viele Jüdinnen und Juden. Wenn Kulturen und Sprachen territorial ungebunden als Ausdruck kultureller Vielfalt und von Menschenrechten von Minderheiten- bzw. Sprachgruppenangehörigen geschützt werden, wie könnte dann eine Definition eines solchen Kerngebiets aussehen?

Zuerst wäre über den Begriff zu diskutieren. „Angestammtes Siedlungsgebiet“ hat m. E. eine Konnotation von „hier und nirgendwo anders gehören sie hin“. Da es letztlich keinen konsequenten Nullpunkt menschlicher Migrationsprozesse<sup>3</sup> gibt, macht das aber wenig Sinn. „Sorbisches/Wendisches Siedlungsgebiet“ wiederum blendet die

---

<sup>3</sup> Abgesehen von Afrika als menschlicher Urheimat nach derzeitigem Wissensstand.

Situation aus, wonach auch in jenem Gebiet eine deutsche Majorität politisches und letztlich auch kulturelles Handeln bestimmt. Zumal bei entsprechender Auslegung überall dort sorbisches/wendisches Gebiet ist, wo Sorbinnen/Wendinnen und Sorben/Wenden leben. Ich plädiere für einen Begriff wie „sorbische/wendische Kernregion“. Das beinhaltet sowohl die zentrale Bedeutung eines solchen Gebiets für sorbische/wendische Sprachen und Kulturen als auch die Tatsache, dass damit nicht abschließend und vollständig ein allumfassendes Gebiet beschrieben wird. Es bliebe allerdings das Problem, dass in der Verfassung vom „angestammten Siedlungsgebiet“ die Rede ist und unter „sorbischem Kerngebiet“ bisher eher „das katholische Dreieck“ in der Oberlausitz verstanden wird.

Die zentrale Frage ist schließlich die Abgrenzung einer solchen Kernregion. Einerseits wird aus politisch-juristischer Sicht nach „objektiven Kriterien“ verlangt. Andererseits sind alle derzeit als objektiv betrachteten Kriterien letztlich wie beschrieben doch mehr oder weniger Fiktion. Wenn auf subjektivem und nicht nachprüfbarem Bekenntnis beruhende Identitäten und die diese ausdrückenden Kulturen und Sprachen geschützt werden sollen, muss es zu Schwierigkeiten kommen. Die äußerst heterogene Situation des Sprachgebrauchs, der Kulturpflege und der Selbstidentifikation als sorbisch/wendisch lassen es zudem ratsam erscheinen, möglichst flexibel entsprechende Indikatoren heranzuziehen. Eine Herausforderung stellt auch die Frage dar, wer die Erfüllung/das Vorhandensein solcher Indikatoren feststellt. Einerseits ist es sinnvoll, demokratisch legitimierte Entscheidungsträgerinnen und -träger vor Ort einzubeziehen. Andererseits birgt das, wie in der Vergangenheit an mehreren Beispielen sichtbar wurde, die Gefahr, aus Unsicherheit oder inhaltlicher Ablehnung zu Ungunsten des Minderheitenschutzes zu entscheiden. Sorbisches/Wendisches wird mitunter nicht als kulturelle Bereicherung oder Grundrecht sorbischer/wendischer Bürgerinnen und Bürger, sondern als Kostenfaktor oder überlebtes Relikt angesehen. In so einer Situation kann nicht ausschließlich Minderheitenangehörigen auferlegt werden, in den jeweiligen Gemeinden gegenteilige Auffassungen durchzusetzen.

Das Bestehen auf Kontinuität vor Ort im Laufe der letzten 50 Jahre ist nicht sinnvoll. Es kann immer wieder zu Unterbrechungen aktiv gelebter Kultur kommen, ohne dass damit gesagt ist, dass keine reaktivierbaren Grundlagen oder zwischenzeitlich nicht öffentlich gelebte sorbische/wendische Identitäten vor Ort existieren und wieder belebt oder öffentlich relevant werden können. Beeinflussende Faktoren für solche wechselnden Einflüsse waren bzw. können beispielsweise sein: 1. die Schließung, Verlagerung und Neueröffnung von Bildungseinrichtungen mit sorbischen/wendischen Sprachangeboten, 2. der Zu- oder Wegzug von Menschen mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen oder ethnischen Zugehörigkeiten und damit die Veränderung von Akzeptanzverhältnissen gegenüber sorbischen/wendischen Sprachen und Kulturen oder 3. der Generationenwechsel. Möglicherweise haben Jugendliche im heutigen gesellschaftlichen Umfeld mehr Möglichkeiten, ein offenes, selbstbewusstes und positives Verhältnis zu Sorbischem/Wendischem zu entwickeln und dieses auch einzufordern, als die Generation der im Nationalsozialismus oder in anti-sorbischen/-wendischen Umfeldern Aufgewachsenen.

Schließlich ist eine kleinteilige Angabe von Verwaltungsgebieten bei Gebietsneugliederungen, Siedlungsverlagerungen oder neuen Erkenntnissen bzgl. ethnischer Selbstidentifikation von Einwohnerinnen und Einwohnern wenig zweckdienlich. Die in Plenar- und Ausschussprotokollen der letzten 15 Jahre in Brandenburg nachvollziehbaren Diskussionen zeigen sehr deutlich, dass es keinerlei Anlass für Vertrauen in den Gesetzgeber oder das zuständige Ministerium gibt, wenn Änderungsbedarf besteht (vgl.

auch Neumann 2010, Abschnitt 4.1.). Ein Vorschlag zur Diskussion einer Kerngebietsdefinition könnte also lauten: „Das angestammte sorbische/wendische Siedlungsgebiet umfasst die sorbische/wendische Kernregion im Land Brandenburg. Sie liegt in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz.

Zu ihr zählen alle Gemeinden, von denen mindestens ein Ortsteil eines der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Ein Teil der Einwohnerinnen und Einwohner bekennt sich zur sorbischen/wendischen Identität.
2. Die niedersorbische/wendische Sprache ist mündlich oder schriftlich nachweisbar.
3. Einwohnerinnen und Einwohner besuchen Bildungseinrichtungen mit sorbisch-/wendischsprachigen Bildungsangeboten.
4. Sorbische/wendische oder sorbisch-/wendischsprachige Medien, Kunst, Kultur, Bräuche und Traditionen werden von Einwohnerinnen und Einwohnern rezipiert, geschaffen oder praktiziert.
5. Sorbische/wendische Vereine, Verbände oder Institutionen sind ansässig.
6. Die Gemeinde beschließt eine Zugehörigkeit zum Gebiet.“

## Quellen

- Bundesministerium des Innern (Hg.) (2006): Nationale Minderheiten in Deutschland, 2. Ausg., Berlin.
- Bundesministerium des Innern (Hg.) (2008): Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland, Berlin.
- Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) in der Fassung vom 1. 8. 2008.
- Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben[Wenden]-Gesetz – SWG) in der Fassung vom 23. 9. 2008.
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 23. 9. 2008.
- Landtag Brandenburg, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hg.) (2009): Verfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 7. 7. 2009, Potsdam.
- Lausitzer Rundschau (29. 2. 2009): „In Senftenberg fehlen bodenständige Sorben“. Interview mit Harald Konzack.
- Malinkowa, Trudla (1999): Ufer der Hoffnung. Sorbische Auswanderer nach Übersee, 2., überarb. Ausg., Bautzen.
- Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien, Tourismusverband Niederlausitz, Tourismusverband Elbe-Elster-Land, Tourismusverband Spreewald, Stadt Cottbus, Regionalmanagement der Region Lausitz-Spreewald (Hgg.) (o.J.): Sorben in der Lausitz, Serbja we Łužicy, Serby we Łužycy.
- Ministerium des Innern der DDR, Abt. für Sorbenfragen (Hg.) (1982): Amtliche Bezeichnungen in sorbischer Sprache für die Kennzeichnung staatlicher und gesellschaftlicher Organe, Kombinate, Betriebe und anderer Einrichtungen, Bautzen.
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (1997): Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land

- Brandenburg vom 28. 4. 1997, in: Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 21, S. 422.
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (2008): Sorbische Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes im Land Brandenburg, in: Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 19, 14. 5. 2008, S. 1234 f.
- Neumann, Martin (2010): Minderheitenpolitik im „toleranten Brandenburg“ und das sorbische/wendische Siedlungsgebiet, in: Potsdamer Beiträge zur Sorabistik 9, Potsdam, S. 147–206.
- Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Sorbenbeauftragte (Hg.) (o. J.): Zwei Namen und doch eins! (o. O.)
- Sorbische Kulturinformation (Hg.) (1998): Kleine Information zu den Sorben/Wenden in Deutschland, 6. Ausg., Bautzen.
- Założba za serbski lud, Serbska kulturna informacija LODKA (Hg.) (2001): Serby-Serbj. Sorben/Wenden (o. O.).